

# **SATZUNG**

## **der**

### **Unterwasserfreunde Bietigheim-Bissingen e.V.**

#### **§ 1 Name**

Der Verein führt die Bezeichnung „Unterwasserfreunde Bietigheim-Bissingen e.V.“, nachfolgend UWF genannt. Er hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Besigheim/Neckar eingetragen.

#### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Die UWF fördern den Tauchsport als Volkssport und die deutschen Tauchsportinteressen im In- und Ausland. Diese Zwecke verfolgen sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die UWF sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die in Abs. (1) genannten Zwecke verwendet werden. Ihre Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch begünstigen die UWF keine Person durch Ausgaben, die dem in Abs. (1) genannten Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (3) Die UWF betätigen sich weder politisch noch wehrsportlich; sie sind weltanschaulich und religiös neutral.

#### **§ 3 Geschäftsjahr**

- (1) *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

#### **§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden**

- (1) Die UWF sind als Verein Mitglied in den nachgenannten Verbänden und wollen diese Mitgliedschaft auch beibehalten:

WLSB – Württemberg. Landessportbund e.V.  
VDST – Verband Deutscher Sporttaucher e.V.  
WLT – Württ. Landesverband für Tauchsport  
SVS – Stadtverband für Sport Bietigheim-Bissingen e.V.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Die UWF bestehen aus

- (1) Aktiven Mitgliedern (s. § 9)
- (2) Passiven Mitgliedern (s. § 9).

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der UWF kann jeder werden, sofern sie/er sich mit den Zielen des UWF solidarisch erklärt.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Anmeldung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muß begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags entsprechend der Beitragsordnung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
  - a) *Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens zum 30. November schriftlich erklärt werden. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regeln entsprechend.*
  - b) Mitglieder, die mit dem Jahresbeitrag gemäß Beitragsordnung oder mit anderen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen finanziellen Verpflichtungen fortgeführt werden.
  - c) Verstößt ein Mitglied grob gegen die Ziele und Interessen der UWF oder anderer Verbände, denen die UWF angehören, so kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Der Ausschluss ist erfolgt, wenn mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen für den Ausschluss sind.
  - d) Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn die Mitgliedschaft aufgrund wissentlich falscher Angaben erworben wurde und die verschwiegenen Tatsachen die Ablehnung des damaligen Aufnahmeantrags zur Folge gehabt hätten.
- (2) Innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschluss-Beschlusses hat das Mitglied Berufungsrecht an die Jahreshauptversammlung. Das Berufungsbegehren ist mittels eingeschriebenen Brief an den UWF zu richten.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Dasselbe gilt für die Satzungen des WLT und der anderen Verbände, in denen die UWF Mitglied sind.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- (3) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugendlichen regelt die Jugendordnung.
- (4) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der UWF teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Einzelheiten regeln die Benutzerordnungen.
- (5) Die passiven Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen *der UWF* teilzunehmen, nicht jedoch am aktiven Trainings- und Ausbildungsbetrieb.
- (6) Für aktive Mitglieder wird der Nachweis über den Besitz eines Deutschen Tauchsportabzeichens des VDST oder eines gleichwertigen Brevets verlangt. Neu eintretende (aktive) Mitglieder verpflichten sich, den genannten Nachweis innerhalb des ersten Mitgliedsjahres zu erwerben.
- (7) Aktive Mitglieder können darüber hinaus bei Vereinsaktivitäten zu Dienstleistungen verpflichtet werden.
- (8) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden, die einzeln nachzuweisen sind. § 2 (1 + 2) dieser Satzung bzw. der Abgabenordnung insbesondere §§ 51 ff. AO und §§ 3 Nr.26 und 26a EStG sind zu beachten.

## **§ 9 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- (2) *Die Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Sie werden mittels Lastschrift innerhalb des I. Quartals des Geschäftsjahres eingezogen.*
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitglieds erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung *der Mitgliedschaft* rechtswirksam geworden ist.

## **§ 10 Organe der UWF**

- (1) Die Organe der UWF sind die Mitgliederversammlung (§ 11) sowie der Vorstand (§ 12).

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Im Geschäftsjahr muß mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden (Jahreshauptversammlung); in der Regel im I. Quartal.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert
  - b) die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens vier Wochen vorher bekanntgegeben werden. Die Einladung mit Tagesordnung hat schriftlich nach §126a (elektronischer Form) oder §126b (Textform) BGB an alle Mitglieder zu ergehen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden müssen, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Änderung der Satzung (s. § 17) oder zur Auflösung des Vereins (s. § 18) dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der *anwesenden* Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Wiederholung der Abstimmung über denselben Antrag ist möglich.
- (8) Die Tagesordnung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muß folgende Punkte enthalten:
- a) Geschäftsbericht des. 1. oder 2. Vorsitzenden
  - b) Bericht des Kassiers
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Bericht der Sachgebietsleiter
  - e) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
  - f) Neuwahlen
  - g) Anträge
  - h) Verschiedenes
- (9) Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 12 Ehrungen

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende haben einen beratenden Sitz im Vorstand und in Ausschüssen und sind zu deren Sitzungen einzuladen.
- (3) Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben

### § 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In diesem Rahmen kann er bindende Anordnungen für den Verein und die Mitglieder erlassen.
- (2) Der Vorstand wird in freier Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt und zwar so, daß im 1. Jahr der 1. Vorsitzende, der Schriftführer sowie eine Hälfte der Sachabteilungsleiter und im 2. Jahr der 2. Vorsitzende, der Kassier sowie die andere Hälfte der Sachabteilungsleiter zur Wahl stehen

- (4) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassier
  - d) Schriftführer
  - e) Sachgebietsleiter, deren Zahl und Benennung die Mitgliederversammlung bestimmt.
  - f) Ehrenvorsitzender
- (5) Soweit entsprechend der Jugendordnung ein Jugendleiter gewählt wurde, ist dieser von der Mitgliederversammlung zu bestätigen und gehört ebenfalls dem Vorstand an.
- (6) Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet.
- (7) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (8) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende können eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
- (9) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- (10) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder – einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters – anwesend sind.
- (11) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (12) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstands ersetzt. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

#### **§ 14 Ausschüsse**

- (1) Für bestimmte abgegrenzte Aufgabengebiete können Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse sind dem Vorstand zur Auswertung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

#### **§ 16 Jugendarbeit**

- (1) Die Bildung von Jugendgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen der UWF dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzungen der UWF und des WLT.
- (2) Arbeit, Aufbau und Gliederung der Jugendgruppen werden im einzelnen in einer Jugendordnung geregelt, die von der Jugendvollversammlung zu beschließen ist und der Annahme durch die Mitgliederversammlung bedarf.

#### **§ 17 Strafbestimmungen**

- (1) Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
  - a) Verweis
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
  - c) Ausschuß gemäß § 7 Ziffer (1), Buchstabe c) dieser Satzung.

#### **§ 18 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (3) Satzungsänderungen sind unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
- (4) Eine Satzungsänderung, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, wird erst wirksam, wenn das zuständige Finanzamt die Unbedenklichkeit der Änderung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit bestätigt.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung der UWF kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des UWF schriftlich gefordert wurde.
- (3) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung der UWF oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf ihr Vermögen nur für gemeinnützige (steuerbegünstigte) Zwecke verwendet werden. Das Vereinsvermögen fließt nach Abzug der Verbindlichkeiten der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung im Sinne des § 2, Ziffer (1) dieser Satzung an den WLSB (Württ. Landessportbund in Stuttgart).

### **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) *Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 6. Mai 2014 in Bietigheim-Bissingen beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.*
- (2) Jedem Mitglied ist bei Aufnahme zu den UWF ein Exemplar dieser Satzung zur Verfügung zu stellen.

Bietigheim-Bissingen, 6. Mai 2014